

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung „Sonnenburg“
der Gemeinde Mauern
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung - KiTaGebS)

(ab September 2024)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mauern folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Mauern erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand; Allgemeine Grundsätze

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden nach Maßgabe der Buchungszeiten Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) erhoben.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) sowie für Getränke (Getränkegeld) und für die Brotzeit (Ökokiste) erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- (4) Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (5) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten und beziehen sich auf 12 Monate.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 bis 3 KiTaGebS entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i.S. von § 7 Abs. 3 KiTaGebS entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (3) Die Gebühren sind am ersten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Der Elternbeitrag wird zum 1. des laufenden Monats eingezogen, die Essensgebühr (§ 7 Abs. 3 KiTaGebS) rückwirkend zum vergangenen Monat am 15. des laufenden Monats. Die Gebühren sind durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 6 Abs. 1 KiTaGebS richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).

§ 6 Gebührensätze

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für Kinder in der Krippe:

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	189,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	210,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	231,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	252,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	273,00 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	294,00 €

b) Für Kinder im Kindergarten:

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	100,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	110,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	122,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	134,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	147,00 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	162,00 €
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	178,00 €

c) Für Kinder im Hort:

- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden	75,60 €
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	84,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	92,40 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	100,80 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	109,20 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	117,60 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	126,00 €
- für eine Buchungszeit von neun bis zehn Stunden	134,40 €

- (2) Für Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) sind pro Monat 5,00 € zu entrichten.
- (3) Bei Bedarf kann eine Änderung der Besuchsgebühren sowie sonstiger Entgelte mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kindertageseinrichtung durch den Träger erfolgen.

§ 6 a

Schulkinderbetreuung während der Ferienzeit

- (1) Für die gebuchten Betreuungstage zur Schulkinderbetreuung in der Ferienzeit wird bei

- 15 – 29 Tagen ein Monatsbetrag, bei
- 30 – 44 Tagen zwei Monatsbeträge

der Benutzungsgebühr der maßgebenden Buchungskategorie (§ 6 Abs. 1 Buchstabe c) als Berechnungsgrundlage herangezogen. Daraus errechnet sich die monatliche Benutzungsgebühr aus der Summe der einzelnen Monatsbeträge geteilt durch 12 bzw. der anteiligen Zahlungsmonate.

- (2) Eine Ferienbetreuung bei Schulkindern ist zu Beginn des Schuljahres/Betreuungsjahres zu buchen. Die Mindestbuchung beträgt dabei 15 Öffnungstage.

§ 7

Tagesverpflegung

- (1) Pro Monat wird ein Getränkegeld in Höhe von 3,00 Euro erhoben sowie für die Brotzeit (Ökokiste) 18,00 € pro Monat.
- (2) Für Krippenkinder und Hortkinder ist die Teilnahme am Mittagessen grundsätzlich verpflichtend. Ab einer Buchungszeit länger als bis 14:00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen auch für die Kindergartenkinder verpflichtend (§ 11 KiTaS).
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Essensgebühr wird separat berechnet und erhoben. Die Einrichtung informiert die Eltern regelmäßig in geeigneter Weise über den aktuell geltenden Betrag.

§ 8

Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (Geschwister oder Stiefgeschwister) die Kindertageseinrichtung, so wird die Benutzungsgebühr der entsprechenden Buchungszeit für das zweite Kind um 1/3 und für jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt. Die Ermäßigung wird bei den älteren Kindern abgezogen, für das jüngste Kind wird der volle Beitrag berechnet.
- (2) Die sonstigen Gebühren (Spiel-, Brotzeit- und Getränkegeld sowie Essensgebühr) unterliegen keiner Ermäßigung.

§ 9

Ermäßigung / Erlass der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising – Amt für Jugend und Familie.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Antragsentscheidung sind die Gebühren gem. § 6 KiTaGebS von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 10 Gebührentlastung

Die vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährten Zuschüsse werden auf die Gebührensätze nach § 6 KiTaGebS angerechnet. Ein sich eventuell errechneter Überschuss wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Mauern, den 17.07.2024



Georg Krojer
Erster Bürgermeister

